

#### Benutzungsgrundsätze (BHG) LRI 3200:

- Stoffliche Belastungen, die über das bisherige Maß hinausgehen, sind zu vermeiden. I.d.R. werden – je nach natürlichem Charakter der Fließabschnitte – die biologische Gewässergüteklassen I (Lude, Schmale Lude, Große Wilde), I-II (Thyra oberhalb Berga) bzw. II (Thyra unterhalb Berga) gewährleistet.

- Nutzungsfreie Gewässerrandstreifen sind mit ihrer typischen Begleitvegetation zu erhalten. Darüber hinaus ist in angrenzenden Bereichen der betreffenden Fließgewässer eine Intensivierung der Nutzung, über das bisherige Maß / den bisherigen Umfang hinaus, zu vermeiden.

- Eventuelle fischereiliche Nutzungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind so auszurichten, dass Größe und Zusammensetzung des Fischbestandes und seiner charakteristischen Begleitfauna der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers entsprechen (keine gebietsuntypischen Arten).

- Ggf. unabdingbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Dabei müssen relevante LRT-Merkmale und -Voraussetzungen erhalten bzw. geduldet werden: natürliche Substrate, Längs- und Querprofile, LRT-gemäße Ausbildungen der Wasser- und Ufervegetation.

- Eingriffe in die Sohlen- und Uferstruktur (z.B. Verbau, Aufschotterung etc.) sowie in die Durchgängigkeit von Fließsystemen sind zu vermeiden. Entsprechende frühere Eingriffe sollen nach Möglichkeit (bei Abwägung mit anderen betroffenen Schutzgütern) zurückgenommen werden (auch außerhalb der LRT, soweit sie in diese hineinwirken).

- Das Abflussgeschehen orientiert sich am natürlichen Wasserangebot. Einleitungen, Wasserentnahmen, Rückstaumaßnahmen oder sonstige vermeintliche Einriffe, die das Abflussgeschehen erheblich beeinflussen können, sind zu

- Abflussgeschehen und Struktur der Bäche (mit LRT-Vorkommen) entsprechen weitest möglich dem natürlichen Potenzial. Über das bestehende Maß hinausgehende Einleitungen, Wasserentnahmen, Rückstau- und Verbaumaßnahmen oder sonstige vergleichbare Eingriffe sind zu vermeiden. Nutzungsfreie Gewässerrandstreifen sind zu erhalten. Darüber hinaus soll in angrenzenden Bereichen der betreffenden Fließgewässerabschnitte eine vorrangig (stoff-) extensive Nutzung durch- bzw. fortgeführt werden.

- Gelegentliche (am Bedarf orientierte) Durchführung von Pflegeeingriffen (z.B. Neophytenbekämpfung, sommerliche Mahd mit Beräumung, Beseitigung aufkommender - naturschutzfachl. anderweitig nicht / wenig relevanter - Gehölze).

- Auch außerhalb von LRT-Vorkommen (gesamtes SCI): Durchführung von wasserwirtschaftlich notwendigen Bachbettberäumungen Mitte bis Ende Juli (dadurch auch: Reduzierung des Aufkommens von Impatiens glandulifera).

#### Behandlungsgrundsätze (BHG) LRI 91E0:

• Zulassen einer weitgehend ungestörten Entwicklung, dadurch u.a.

- Erhaltung bzw. sukzessive Erhöhung des Anteils von „Biotopbäumen“ (Bäume mit Höhlen, Pilzkonsolen, bizarrem Wuchs, Horstbäume, anbrüchige Bäume i.d.R. >40 cm BHD) und „Altbäumen“ (Eiche, Edellaubholz >80 cm BHD, andere Baumarten >40 cm BHD); Mindestumfang 3 Stück/ha (b-Status), höher liegende Anteile werden geduldet.

- Erhaltung bzw. sukzessive Erhöhung des Anteils von „starkem Totholz“ (stehendes Totholz: Weichlaubholz BHD: >30 cm; andere Baumarten: BHD >50 cm; liegendes Totholz im entsprechenden Durchmesser am jeweils stärkeren Ende); Mindestumfang  $\geq 1$  Stück/ ha (b-Status), höher liegende Anteile werden geduldet.

- Erhaltung bzw. sukzessive Erhöhung des Anteils von Reifephasen (mind. mittl. Baumholz); Mindestumfang  $\geq 30$  % Deckungsanteil, höher liegende Anteile werden geduldet.

- Erhaltung und Förderung sonstiger Strukturmerkmale (Gewässer, Nebengerinne, Bodenbereiche unterschiedlicher Feuchtigkeit, vertikale Wurzelteller).

• Eine forstliche Bewirtschaftung bzw. eine Entnahme von Bäumen findet i.d.R. nicht statt. Ausnahmen sind ersteinrichtende Maßnahmen zur LRT-gemäßen Regulierung der Baumartenzusammensetzung (Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der

Hauptbaumarten am Gesamtbestand) sowie unabdingbare Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung (Baumentnahme einzelstammweise, in begründeten Sonderfällen auch truppweise). Aktuell nicht vorzusehen / erforderlich aber

perspektivisch nicht ausgeschlossen ist – in kleineren ausgewählten Abschnitten – eine niederwaldartige Nutzung aus zwingenden Gründen der Gewässerunterhaltung bzw. zur gezielten Verjüngung von Teilflächen. Bestehende Anteile an starkem Totholz,

Alt- und Biotopbäumen sowie sonstige Kleinstrukturen (z.B. liegende Wurzelteller, Reliefunterschiede usw.) sind dabei weitest möglich zu erhalten. Vorkommen von *Salix fragilis* s. str. sind zu sichern. Generelle Voraussetzung ist die Zustimmung der

zuständigen Naturschutzbehörde.

• Die standörtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des LRT (naturnahe Dynamik des Abflussgeschehens, ausreichende Bodenfeuchte etc.) bleiben erhalten bzw. werden nach Möglichkeit wiederhergestellt. Eingriffe, die dem LRT abträgliche

- 
- Die Thyra und deren Uferbereiche bleiben, im Hinblick auf die Naturnähe, mindestens in ihrem derzeitigen Zustand erhalten (maximaler Ausbaugrad = Status quo).
  - Vorhandene deckungsreiche Ufersäume sowie ungenutzte und / oder störungsarme Gewässerrandstreifen sind, mindestens in ihrer bestehenden Länge und Breite, zu sichern.
  - Sicherstellung einer vorwiegend extensiven Landnutzung im weiteren Fließgewässerumfeld (bis 50 m Uferentfernung).
  - Eine günstige Wasserbeschaffenheit, mindestens in der aktuellen Qualität, wird weiterhin gewährleistet.
  - Bei der Erneuerung von Querbauwerken und Brücken sind die Erfordernisse der Art zu beachten (ausreichende Durchlässigkeit: z.B. Ausstiege an Wehren, Bankette unter Brücken etc.).
  - Keine Errichtung neuer Verkehrsstrassen, mind. bis 100 m Uferentfernung.

#### Behandlungsgrundsätze (BHG) Groppe:

- Stoffliche und sonstige Belastungen (Feinsedimente, Versauerungen etc.), die über das bisherige Maß hinausgehen, sind zu vermeiden. Damit wird i.d.R. die biologische Gewässergüteklasse I oder I - II gewährleistet.
- Das naturnahe Abflussgeschehen ist zu erhalten. Einleitungen, Wasserentnahmen, Rückstaumaßnahmen oder sonstige vergleichbare Eingriffe, die das Abflussgeschehen erheblich beeinflusst werden können, sind zu vermeiden.
- Eingriffe in die Sohlen- und Uferstruktur (z.B. Verbau, Aufschotterung etc.) sowie in die Durchgängigkeit von Fließsystemen sind zu vermeiden. Bestehende artundurchlässige Querbauwerke sind rückzubauen.
- Nutzungsfreie (überwiegend mit strukturreichen Gehölzriegeln bestandene) Gewässerrandstreifen sind zu erhalten. Darüber hinaus ist in angrenzenden Bereichen der betreffenden Fließgewässer eine Intensivierung der Nutzung, über das bisherige Maß / den bisherigen Umfang hinaus, zu vermeiden. (Vorrang der Nicht- oder extensiven Nutzung)
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die die Habitateignung beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Insbesondere sind relevante Habitat-Merkmale und –Voraussetzungen zu erhalten bzw. zu dulden: Vorherrschen von Grobsubstraten, Vorhandensein zahlreicher Flachwasserbereiche, überwiegend mittlere Strömungsgeschwindigkeit, strukturreiche Ufergehölze.

#### Behandlungsgrundsätze (BHG) Bachneunauge:

- Stoffliche und sonstige Belastungen (Feinsedimente, Versauerungen etc.), die über das bisherige Maß hinausgehen, sind zu vermeiden. Damit wird i.d.R. die biologische Gewässergüteklasse I oder I - II gewährleistet.
- Das naturnahe Abflussgeschehen ist zu erhalten. Einleitungen, Wasserentnahmen, Rückstaumaßnahmen oder sonstige vergleichbare Eingriffe, die das Abflussgeschehen erheblich beeinflusst werden können, sind zu vermeiden.
- Eingriffe in die Sohlen- und Uferstruktur (z.B. Verbau, Aufschotterung etc.) sowie in die Durchgängigkeit von Fließsystemen sind zu vermeiden. Bestehende artundurchlässige Querbauwerke sind rückzubauen.
- Nutzungsfreie (überwiegend mit strukturreichen Gehölzriegeln bestandene) Gewässerrandstreifen sind zu erhalten. Darüber hinaus ist in angrenzenden Bereichen der betreffenden Fließgewässer eine Intensivierung der Nutzung, über das bisherige Maß / den bisherigen Umfang hinaus, zu vermeiden. (Vorrang der Nicht- oder extensiven Nutzung).
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die die Habitateignung beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Insbesondere sind relevante Habitat-Merkmale und –Voraussetzungen zu erhalten bzw. zu dulden: Vielfalt der Strömungsverhältnisse, Vorhandensein von Flachwasserzonen, Wechsel von feinsandig-schlammigen und sandig-kiesigen Substraten.

Allgemeine Erfordernisse für weitere Schutzgüter:

a) Wildkatze

- konsequente Bejagung streunender Hauskatzen (Voraussetzung: eindeutige Ansprache!)
- vorrangige Verwendung von Wildschutzzäunen, von denen eine geringere Verletzungsgefahr ausgeht (z.B. Holzzäune)
- weitestgehende Vermeidung des Einsatzes von Rodentiziden

b) Wasserramsel, Gebirgsstelze

- Erhaltung und Entwicklung der für die Arten wichtigen Strukturmerkmale entlang der Fließgewässer und ihrer Ufer (trockenfallende Geröll- und Sandbänke, Abbrüche, Wurzteller, Pestwurzbestände, nischenreiche Brücken und Mauern, überhängende Gehölze)

c) Bruchweide

- generelle Erhaltung von Ufergehölzen mit Vorkommen der Art durch Zulassen einer weitgehend ungestörten Entwicklung sowie weitestmögliche Schonung der Art bei grundsätzlich unvermeidbaren Eingriffen (keine dauerhafte Beseitigung!, Verjüngungsschnitte ggf. möglich)

ID Maßnahme-fläche	Bezugs-fläche BIO-LRT	Fläche (m <sup>2</sup> )	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Ziel-arten/ Ziel-LRT	Maß-nahme-Nr. gem. Liste BfN	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme/ Variante	Art der Maßnahme	Rang-folge der Maß-nahme-varianten	Dringlich-keit des Beginns der Umset-zung	Verant-wort-lichkeit	Bemerkung
001-001-a	1007	6860	91E0*: 10012 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1.3.	Entnahme LRT-fremder Gehölze (Rotbuche) vor Hiebsreife. Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs-maßnahme	1	mittelfristig	Forst-wirtschaft / Naturschutz	
002-001-a	50	4125	3260: 15013; Groppe: 32002; Bachneunauge: 33002 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasserramsel, Gebirgsstelze	3260, Groppe, Bachneunaug-e		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Groppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs-maßnahme: BHG	1			
003-001-a	1007	4890	91E0*: 10011 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs-maßnahme: BHG	1			
004-001-a	95	650	6430: 15020	6430		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430	Erhaltungs-maßnahme: BHG	1			
005-001-a	1007	1350	91E0*: 10013 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1.3.	Entnahme LRT-fremder Gehölze (Rotbuche) vor Hiebsreife. Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs-maßnahme	1	mittelfristig	Forst-wirtschaft / Naturschutz	
006-001-a	1006	2005	91E0*: 10010; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1	allmähliche/schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs-maßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Forst-wirtschaft / Naturschutz	

007-001-a	1006	1785	91E0*: 10009; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1	allmähliche/schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
008-001-a	51	2010	3260: 15016; Gruppe: 32002; Bachneunauge: 33002 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	3260, Gruppe, Bachneunaug e		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Gruppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
009-001-a	23	1385	Gruppe: 32002; Bachneunauge: 33002 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	Gruppe, Bachneunaug e		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze Gruppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
010-001-a	4	1251	3260: 15004; Gruppe: 32002; Bachneunauge: 33002 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	3260, Gruppe, Bachneunaug e		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Gruppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter)	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
011-001-a	1003	2500	91E0*: 10006 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1.3.	Entnahme LRT-fremder Gehölze (Grauerle) vor Hiebsreife und Fichte reduzieren. Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
012-001-a	1002	1020	91E0*: 10004 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
013-001-a	1002	1135	91E0*: 10003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
014-001-a	1003	2336	91E0*: 10005 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1.3.	Entnahme LRT-fremder Gehölze (Grauerle) vor Hiebsreife. Reduktion Fichte. Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
015-001-a	102	7059	3260: 15024; Gruppe: 32005; Bachneunauge: 33004 (jeweils Verdacht); sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	3260, Gruppe, Bachneunaug e		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Gruppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
016-001-a	1001	6775	91E0*: 10001; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1	allmähliche/schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	

017-001-a	1001	6770	91E0*: 10002; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1	allmähliche/schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
018-001-a	1005	972	91E0*: 10008; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1	allmähliche/schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
019-001-a	1005	956	91E0*: 10007; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1	allmähliche/schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0*. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
020-001-a	101	964	3260: 15024; Gruppe: 32005; Bachneunauge: 33004 (jeweils Verdacht); sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	3260, Gruppe, Bachneunauge		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Gruppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
021-001-a	13	2220	3260: 15006; Gruppe: 32005; Bachneunauge: 33004 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	3260, Gruppe, Bachneunauge		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Gruppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter)	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
022-001-a	4	447	3260: 15003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	3260		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter)	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
023-001-a	90	1055	6430: 15019	6430		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
024-001-a	90	775	6430: 15018	6430		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
025-001-a	4	1182	3260: 15005	3260		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
026-001-a	4	2730	3260: 15002; Gruppe: 32003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	3260, Gruppe		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Gruppe. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter)	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
027-001-a	3	1070	6430: 15001	6430		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
028-001-a	97	1055	Gruppe: 32003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	Gruppe		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze Gruppe . Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
029-001-a	100	1935	3260: 15022; Gruppe: 32003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	3260, Gruppe		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Gruppe. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			

030-001-a		punktuell	Grope: 32003	Grope		Rückbau von Querbauwerken	Erhaltungs- maßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Wasser- wirtschaft	
031-001-a	97	1320	Fischotter: 31001; Grope: 32003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	Fischotter, Grope		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze Fischotter / Grope . Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter)	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
032-001-a	100	4605	3260: 15023; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	3260, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Fischotter . Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
033-001-a	1011	3598	91E0*: 10015; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1	allmähliche/schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme	1	mittelfristig	Forst- wirtschaft / Naturschutz	
034-001-a	1011	3451	91E0*: 10014; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*	2.2.1	allmähliche/schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme	1	mittelfristig	Forst- wirtschaft / Naturschutz	
035-001-a	1012	3395	91E0*: 10016; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
036-001-a	1012	3185	91E0*: 10017; Fischotter: 31001	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter.	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
037-001-a		punktuell	Grope: 32003	Grope		Rückbau von Querbauwerken	Erhaltungs- maßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Wasser- wirtschaft	
038-001-a	97	2985	Fischotter: 31001; Grope: 32003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	Fischotter, Grope		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze Fischotter / Grope. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
039-001-a	74	120	6430: 15017; Fischotter: 31001	6430, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430 / Fischotter	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
040-001-a	96	730	3260: 15021; Fischotter: 31001; Grope: 32003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze	3260, Fischotter, Grope		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 / Fischotter / Grope. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
041-001-a	23	6060	Fischotter: 31001; Grope: 32003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	Fischotter, Grope		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze Fischotter / Grope. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
042-001-a	56	1500	6430: 15026; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	6430, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430 / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
043-001-a	56	1470	6430: 15027; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	6430, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430 / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			

044-001-a	97	3270	Fischotter: 31001; Groppe: 32003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	Fischotter, Groppe		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze Fischotter / Groppe. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
045-001-a	1013	6670	91E0*: 10018; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
046-001-a	1013	2880	91E0*: 10020; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
047-001-a	1013	2930	91E0*: 10019; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
048-001-a	1014	4230	91E0*: 10022; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*	2.2.1	schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Entnahme neophytischer Gehölze (Eschenahorn, Grauerle). Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
049-001-a	1014	4650	91E0*: 10021; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*	2.2.1	schrittweise Reduzierung dominierender Begleitgehölzarten (Bergahorn); dadurch Sicherung / Förderung des Anteils der Hauptbaumarten. Entnahme neophytischer Gehölze (Eschenah., Grauerle). Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: Wiederherstellung	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
050-001-a	25	24720	3260: 15008; Fischotter: 31001; Groppe: 32004; Bachneunauge: 33003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	3260, Fischotter, Groppe, Bachneunauge		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 Fischotter / Groppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
051-001-a	1015	11680	91E0*: 10023; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter	2.2.1	Entnahme neophytischer Gehölze (Götterbaum, Ölweide) vor Hiebsreife. Reduktion Spitzahorn. Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
052-001-a	1015	11380	91E0*: 10024; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter	2.2.1	Entnahme neophytischer Gehölze (Götterbaum, Ölweide) vor Hiebsreife. Reduktion Spitzahorn. Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
053-001-a	1017	3230	91E0*: 10025; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			

054-001-a	1017	5470	91E0*: 10028; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
055-001-a	1017	3570	91E0*: 10026; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
056-001-a	1017	5020	91E0*: 10029; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
057-001-a	38	1190	6430: 15012; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	6430, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430 / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
058-001-a	1017	1730	91E0*: 10027; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
059-001-a	35	840	6430: 15011; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	6430	11.9.3	mehrfährige Bekämpfung von Impatiens glandulifera; zu Beginn der artspezifischen Blütezeit (Mitte bis Ende Juli) durch Abschneiden bzw. Ausreißen von Hand oder Mahd und umgehende Beräumung (bis zum lokalen Erlöschen der Vorkommen); ggf. Wiederholung. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430 / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
060-001-a	1019	1290	91E0*: 10033; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
061-001-a	1019	3910	91E0*: 10031; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
062-001-a	1019	2160	91E0*: 10034; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
063-001-a	97	2390	Fischotter: 31001; Groppe: 32004; Bachneunauge: 33003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	Fischotter, Groppe, Bachneunauge		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze Fischotter / Groppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter)	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			
064-001-a		punktuell	Bachneunauge: 33003	Bachneunauge		Rückbau von Querbauwerken	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Wasserwirtschaft	
065-001-a	26	3470	3260: 15009; Fischotter: 31001; Groppe: 32004; Bachneunauge: 33003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	3260, Fischotter, Groppe, Bachneunauge		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 Fischotter / Groppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungsmaßnahme: BHG	1			



066-001-a	27	1120	6430: 15010; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	6430	11.9.3	mehrfährige Bekämpfung von Impatiens glandulifera; zu Beginn der artspezifischen Blütezeit (Mitte bis Ende Juli) durch Abschneiden bzw. Ausreißen von Hand oder Mahd und umgehende Beräumung (bis zum lokalen Erlöschen der Vorkommen); ggf. Wiederholung. Außerdem: Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 6430 / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
067-001-a	23	6410	Fischotter: 31001; Groppe: 32004; Bachneunauge: 33003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	Fischotter, Groppe, Bachneunauge		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze Fischotter / Groppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
068-001-a		punktuell	Bachneunauge: 33003	Bachneunauge		Rückbau von Querbauwerken	Erhaltungs- maßnahme	1	mittelfristig	Wasser- wirtschaft	
069-001-a	21	7770	3260: 15007; Fischotter: 31001; Groppe: 32004; Bachneunauge: 33003 ; sonst. wertgeb. Arten: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Salix fragilis s. str. (?)	3260, Fischotter, Groppe, Bachneunauge		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 3260 Fischotter / Groppe / Bachneunauge. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
070-001-a	1022	10920	91E0*: 10030; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter).	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			
071-001-a	1022	10130	91E0*: 10032; Fischotter: 31001 ; sonst. wertgeb. Arten: Wildkatze, Salix fragilis s. str. (?)	91E0*, Fischotter		Anwendung / Umsetzung der Behandlungsgrundsätze LRT 91E0* / Fischotter. Beachtung Erfordernisse sonstige wertgebende Arten (s. Schutzgüter)	Erhaltungs- maßnahme: BHG	1			